



Gemeinde:
Weiach

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Juli 1996

2051. Quartierplan Nr. 4 Berg, Weiach

Am 3. Juni 1996 ersuchte der Gemeinderat Weiach um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. März 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4 Berg.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. Mai 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Stadlerstrasse S-2, im Osten durch die Brunngasse und die Bauzonengrenze, im Süden durch die Bergstrasse und die Bauzonengrenze sowie im Westen durch den Schulweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weiach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Stadlerstrasse S-2 abzweigende Bergstrasse mit daran angeschlossener Obstgarten-, Buhalden- und Ifangstrasse sowie die Hornstrasse, der Baum- und der Lindenweg. Zusätzlich an die Stadlerstrasse S-2 angeschlossen ist die neue Quartierstrasse Im Bungert.

Auf die Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien wird verzichtet; damit ist bezüglich des Strassenabstands § 265 PBG massgebend. Zur Trasseesicherung wichtiger Werkleitungen werden mit Abstand von 5 bis 6 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 19. März 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 4 Berg wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach, 8187 Weiach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V. Hirschi